

RS OGH 1989/12/19 4Ob162/89, 4Ob169/89, 4Ob36/91, 4Ob57/92, 4Ob21/94, 4Ob2205/96k, 4Ob56/97g, 4Ob317

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1989

Norm

UWG §1 D1c

Rechtssatz

Da § 7 UWG die Herabsetzung eines Unternehmens durch wahre Behauptungen nicht erfasst, kann sie auch nach § 1 UWG nicht grundsätzlich verboten sein; es bedarf hier vielmehr einer Interessenabwägung. Eine wahrheitsgemäße geschäftsschädigende Behauptung ist demnach (nur) dann zulässig, wenn Wettbewerber einen hinreichenden Anlass hat, den eigenen Wettbewerb mit der Herabsetzung des Mitbewerbers zu verbinden, und sich die Kritik nach Art und Maß im Rahmen des Erforderlichen hält. Eine unsachliche oder unnötige Herabsetzung der Leistungen eines Mitbewerbers ist demnach sittenwidrig; ebenso verstößt es gegen die guten Sitten, wenn wettbewerbsfremde Tatsachen, insbesondere solche, die zum Gegenstand des Wettbewerbs in keiner Beziehung stehen, über einen Mitbewerber verbreitet, oder nicht konkretisierte Pauschalverdächtigungen sowie grobe Beschimpfungen geäußert werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 162/89
Entscheidungstext OGH 19.12.1989 4 Ob 162/89
Veröff: SZ 62/208 = MR 1990,66 = ÖBI 1990,253
- 4 Ob 169/89
Entscheidungstext OGH 09.01.1990 4 Ob 169/89
Veröff: SZ 63/2 = MR 1990,68
- 4 Ob 36/91
Entscheidungstext OGH 28.05.1991 4 Ob 36/91
Veröff: ÖBI 1991,87 = MR 1992,35
- 4 Ob 57/92
Entscheidungstext OGH 14.07.1992 4 Ob 57/92
Veröff: ÖBI 1992,106 = WBI 1992,409
- 4 Ob 21/94
Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 21/94

Auch

- 4 Ob 2205/96k

Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2205/96k

Auch

- 4 Ob 56/97g

Entscheidungstext OGH 08.04.1997 4 Ob 56/97g

Auch; nur: Eine wahrheitsgemäße geschäftsschädigende Behauptung ist demnach (nur) dann zulässig, wenn Wettbewerber einen hinreichenden Anlass hat, den eigenen Wettbewerb mit der Herabsetzung des Mitbewerbers zu verbinden, und sich die Kritik nach Art und Maß im Rahmen des Erforderlichen hält. (T1); Beisatz: Hier: "Schwarzahörer willkommen". (T2)

- 4 Ob 317/98s

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 4 Ob 317/98s

Auch; nur: Eine wahrheitsgemäße geschäftsschädigende Behauptung ist demnach (nur) dann zulässig, wenn Wettbewerber einen hinreichenden Anlass hat, den eigenen Wettbewerb mit der Herabsetzung des Mitbewerbers zu verbinden, und sich die Kritik nach Art und Maß im Rahmen des Erforderlichen hält. Eine unsachliche oder unnötige Herabsetzung der Leistungen eines Mitbewerbers ist demnach sittenwidrig. (T3)

- 4 Ob 73/00i

Entscheidungstext OGH 21.03.2000 4 Ob 73/00i

Auch; nur T1

- 4 Ob 301/02x

Entscheidungstext OGH 18.02.2003 4 Ob 301/02x

Vgl auch; Beisatz: Die Herabsetzung eines Mitbewerbers durch wahre Behauptungen ist grundsätzlich nicht verboten; ihre Unzulässigkeit kann sich jedoch aufgrund einer Interessenabwägung ergeben. (T4)

- 4 Ob 91/03s

Entscheidungstext OGH 20.05.2003 4 Ob 91/03s

Auch; nur T1

- 4 Ob 3/05b

Entscheidungstext OGH 26.04.2005 4 Ob 3/05b

Vgl auch; Beisatz: Unvollständige Äußerungen, die einen unrichtigen Gesamteindruck hervorrufen, sind auch dann unwahr iSd § 7 UWG, wenn sie isoliert gesehen zutreffen. (T5)

- 4 Ob 166/07a

Entscheidungstext OGH 13.11.2007 4 Ob 166/07a

Auch

- 4 Ob 12/18w

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 12/18w

Auch; Beisatz: Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, wie lange das behauptete Fehlverhalten zurückliegt, ob die betroffenen Kreise darüber - etwa durch eine gerichtlich angeordnete Urteilsveröffentlichung - bereits informiert wurden und ob sich der Mitbewerber seitdem wohlverhalten hat. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0078047

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at